

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse .....</b>	<b>236</b>
➤ Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2008 .....	236
➤ Sitzung des Bauausschusses am 28.04.2008.....	237
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>237</b>
➤ Schornsteinfegerwesen Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Steinkirchen.....	237
<b>Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....</b>	<b>238</b>
➤ Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (Diabrotica virgifera LeConte) .....	238
➤ S A T Z U N G des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe .....	239
➤ Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos .....	248
<b>Termine.....</b>	<b>250</b>
➤ Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im April 2008.....	250
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008.....	251
➤ Feiertagsregelung Rest- und Biomüllabfuhr .....	253
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding ....	254
<b>Rat und Hilfe .....</b>	<b>255</b>

## **Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse**

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.04.2008**

Am **Donnerstag, 24.04.2008 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **Öffentliche Sitzung**

1. Jugendschöffen  
Vorschlag von Jugendschöffen für das Amtsgericht Erding und die Jugendkammer des Landgerichtes Landshut für die Periode 2009 - 2013
2. Bereitschaftspflege  
Anpassung des Bereitschaftspflegegeldes
3. Jahresbericht des Kreisjugendrings
4. Jahresbericht der Erziehungsberatungsstelle
5. Bekanntgaben und Anfragen

## **Sitzung des Bauausschusses am 28.04.2008**

Am **Montag, 28.04.2008 um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Bauausschusses statt.

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Schulen des Landkreises - Neubau FOS/BOS  
Ausstattungs- und Einrichtungsvorschläge des Lehrkörpers
2. Schulen des Landkreises - Förderzentrum Erding  
Außenanlagen
3. Schulen des Landkreises - Berufsschule Erding  
Ausbau der Flugzeughalle
4. Schulen des Landkreises - Gymnasium an der Sigwolfstraße  
Aufstellen von Schulcontainern
5. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

### **Bekanntmachungen**

#### **Schornsteinfegerwesen**

#### **Neuer Bezirkskaminkehrermeister im Kehrbezirk Steinkirchen**

Das Landratsamt Erding teilt mit, dass ab 01.05.2008 der Kehrbezirk Steinkirchen durch Verfügung der Regierung von Oberbayern neu besetzt wurde.

Neuer zuständiger Bezirkskaminkehrermeister ist ab diesem Zeitpunkt Herr Armin Hargaßer, Holzfeldstraße 20, 85457 Hörlkofen.

Dieser ist damit berechtigt, für die von ihm ausgeführten Arbeiten die nach der jeweils gültigen Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO - vorgesehenen Gebühren zu erheben. Herr BKM Hargaßer löst den bisherigen Kehrbezirksinhaber, Herrn BKM Werner Hausner, ab.

**Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für  
Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen  
Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* LeConte)**

Siehe Anhang

## **SATZUNG**

### **des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe**

Der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 16.04.2008 gültigen Fassung folgende, geänderte Neufassung der mit Schreiben des Landratsamtes Erding vom 06.12.2006 genehmigten

#### **Verbandssatzung**

##### **I. Allgemeine Vorschriften**

###### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserzweckverband Berglerner Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.
- (3) Aufsichtsbehörde über den Zweckverbandes ist das Landratsamt Erding.

###### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Berglern (Landkreis Erding), Fraunberg (Landkreis Erding), Langenpreising (Landkreis Erding), der Markt Wartenberg (Landkreis Erding) sowie die Stadt Moosburg (Landkreis Freising).
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

###### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende Gebiete:

- a) Gemeinde Berglern, gesamtes Gemeindegebiet
- b) Gemeinde Fraunberg für den Bereich der Gemarkungen Fraunberg und Reichenkirchen
- c) Gemeinde Langenpreising, gesamtes Gemeindegebiet
- d) Stadt Moosburg für den Bereich der Gemarkung Pfrombach mit Ausnahme der Gebiete nordwestlich der Bundesautobahn München-Deggendorf, soweit sie im Lageplan vom 28.11.2007, Maßstab 1 : 10.000) gekennzeichnet sind. Der Lageplan ist der Satzung als Anlage beigelegt.
- e) Markt Wartenberg, gesamtes Gemeindegebiet.

#### **§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Vorschriften entsprechen muss. In Einzelfällen können außerhalb der in § 3 bezeichneten Gebiete mit Zustimmung der Verbandsversammlung öffentlich-rechtliche bzw. privatrechtliche Verträge zur Lieferung von Wasser eingegangen werden.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben gestatten die Verbandsmitglieder unentgeltlich die Nutzung der in gemeindlicher Straßenbaulast befindlichen Straßen und Wege zum Einbau und Unterhalt von Anlagen der Wasserversorgung. Dem Zweckverband werden auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Eintragung von Grunddienstbarkeiten bzw. der Abschluss von Gestattungsverträgen gewährt. Die Einziehung von Straßen und Wegen sowie beabsichtigte Geschäfte bezüglich gemeindlicher Grundstücke werden dem Zweckverband zur Stellungnahme zugeleitet, soweit eine Betroffenheit des Zweckverbandes gegeben ist.

### **II. Verfassung und Verwaltung**

#### **§ 5 Verbandsorgane**

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
  1. die Verbandsversammlung
  2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Verwaltung einzelner Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen übertragen werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und den weiteren Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Verbandsräte).
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem tatsächlichen letztjährigen abgerechneten Jahres-Wasserverbrauch vor Beginn einer neuen Wahlperiode und gilt jeweils für eine weitere Wahlperiode.

Jede Mitgliedsgemeinde mit mehr als 100.000 m<sup>3</sup> Verbrauch entsendet je angefangenen 100.000 m<sup>3</sup> abgerechneten Verbrauch je einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 200.000 m<sup>3</sup> abgerechneten Verbrauch entsenden zusätzlich einen weiteren Vertreter.

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft Ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

#### **§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die mit Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes befassten Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### **§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.  
Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl vom Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands, der Verwaltungsgemeinschaft oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.  
Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,

6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
  10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
  11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 6.000,-- Euro mit sich bringen;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Absatz 3 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungssatzung.

### **§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben Ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### **§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/ dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften sowie Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 100,-- Euro mit sich bringen.

#### **§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Regelung in § 11.

#### **§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband bedient sich des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg.
- (2) Der Geschäftsablauf wird durch Zweckvereinbarungen mit der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg geregelt.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 16 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### **§ 17 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 18 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel sind die Wasseranteile der jeweiligen Verbandsmitglieder nach der letzten Zählerablesung.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis nach der letzten Zählerablesung im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder angeschlossenen Wasseranteile.

### **§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (3) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### **§ 20 Kassenverwaltung**

Der Zweckverband bedient sich des Personals der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg. Die Anordnungsbefugnis obliegt dem Verbandsvorsitzenden; sie kann auf Personal der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg delegiert werden.

### **§ 21 Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Die Jahresrechnung/ Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird von der Verbandsversammlung bestimmt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern in der für ihre eigenen Bekanntmachungen ortsüblichen Weise vorzunehmen.

### **§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

### **§ 25 Inkrafttreten**

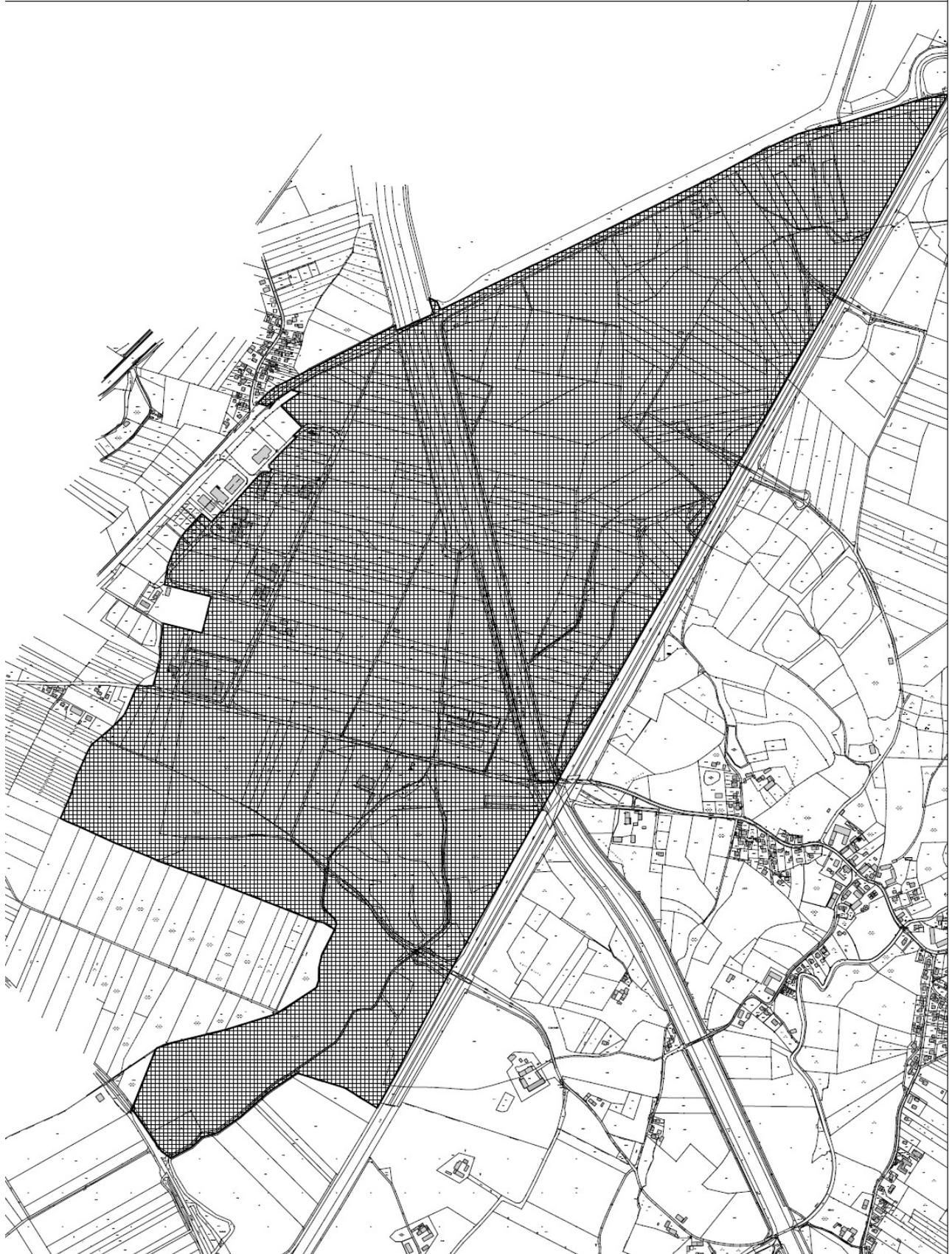
Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Die Verbandssatzung vom 07.12.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wartenberg, 17.04.2008  
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe  
gez.  
Rudolf Weiß  
Verbandsvorsitzender

VGem Wartenberg

Datum: 28.11.2007

Gemarkung(en): Volkmannsdorferau (8279), Moosburg a.d.Isar (8296), Pfrombach (8297), Langenpreising (8351)



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

0 500 m  
Maßstab = 1 : 10000

Der Abwasserzweckverband Erdinger Moos erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBL. S. 555, ber. 1995, S. 98, geändert durch die Gesetze vom 10.08.1994, 26.07.1995, 28.06.1996, 26.07.1997, 24.07.1998, 24.12.2002, 26.07.2004 und 10.04.2007 – FN BayRS 2020-6-1-I) folgende

## **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos**

### **§ 1**

§ 19 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 19**

##### Deckung des Aufwandes

(1) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der nicht gedeckte Finanzierungsanteil an der Straßenentwässerung werden nach den in den § 20 und § 20a festgesetzten Verteilungsschlüsseln umgelegt. Die allgemeine Verwaltungsumlage wird nach Bedarf festgesetzt. Die Umlage für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils wird jährlich festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den kommunalen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Der Umlagebescheid kann erst nach der Festsetzung des Umlagebetrags in der Haushaltssatzung erlassen werden. In dem Umlagebescheid sind der gesamte Umlagebedarf sowie die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Beträge aufzuführen.

Der Umlagebetrag wird zum 1. Juli des entsprechenden Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Die endgültige Abrechnung der Umlage erfolgt nach der vorgenommenen Nachkalkulation im Folgejahr und ist bis spätestens 31. Oktober den kommunalen Verbandsmitgliedern zu übersenden.

§ 20 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 20**

##### Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage

(1) Umlageschlüssel für die allgemeine Verwaltungsumlage für die kommunalen Verbandsmitglieder

Erding	53.000
Berglern	2.000
Eitting	2.000
Forstern	2.000
Forstinning	2.000
Hohenlinden	2.000

Moosinning	4.000
Neuching	2.000
Oberding	6.000
Ottenhofen	2.000
Pastetten	2.000
Wörth	4.000
Insgesamt:	83.000

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte werden nach der tatsächlich angefallenen Abwassermenge ermittelt. Dabei wird je Einwohnerwert ein täglich Wasserverbrauch von 140 l zugrundegelegt. Ferner wird eine Kapazitätsreserve von 15 % hinzugerechnet und auf volle Tausend Einwohnerwerte aufgerundet. Zudem wird das Minimum auf 2.000 Einwohnerwerte je kommunales Verbandsmitglied festgesetzt. Bei einer tatsächlichen Überschreitung der in Abs. 1 festgesetzten Einwohnerwerte erfolgt eine entsprechende Anpassung

#### § 20 a

#### Umlageschlüssel für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf des Straßenentwässerungsanteils

Der Umlagebedarf für den nicht gedeckten Finanzierungsbedarf an den kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil wird für das kommunale Verbandsmitglied wie folgt festgelegt:

(1) Die jährlichen kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden an die kommunalen Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der öffentlichen Straßenflächen, von denen Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, verteilt.

(2) Von den für jedes Verbandsmitglied ermittelten kalkulatorischen und betrieblichen Kosten am Straßenentwässerungsanteil werden die negativen kalkulatorischen Kosten für die von jedem kommunalen Verbandsmitglied geleisteten Kostenbeteiligungen für die Einleitung des Straßenoberflächenwassers in Abzug gebracht.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Erding, 22. April 2008

Abwasserzweckverband Erdinger Moos  
gez. Herbert Knur  
Verbandsvorsitzender

## Termine

### Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im April 2008

---

<b>Ort:</b>	Eichenkofen, Gasthaus Brunold
<b>Tag, Uhrzeit:</b>	Mittwoch, den 23.04.2008, 19:30 Uhr
<b>Thema:</b>	Rosen – pflegeleicht oder schwierig? Vortrag mit Bildern (PowerPoint)
<b>Veranstalter:</b>	Gartenbauverein Langengeisling
<b>Referentin:</b>	Kreisfachberaterin Juliane Friedemann

---

**Die Teilnahme ist kostenlos.  
Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.**

## Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2008

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
Berglern		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Bockhorn		03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Buch am Buchrain		28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	21.01.	18.02.	15.03.	14.04.	13.05.	09.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	22.01.	19.02.	17.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	23.01.	20.02.	18.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	24.01.	21.02.	19.03.	17.04.	16.05.	12.06.	
Eitting		18.01.	15.02.	14.03.	11.04.	09.05.	06.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	28.01.	25.02.	25.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	03.01.	30.01.	27.02.	27.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	04.01.	31.01.	28.02.	28.03.	24.04.	23.05.	19.06.
Erding Stadt	Gleicher Tag wie Restabfalltonnen	05.01.	01.02.	29.02.	29.03.	25.04.	24.05.	20.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³ Behälter für Restabfall stehen	07.01.	04.02.	03.03.	31.03.	28.04.	26.05.	23.06.
Finsing		11.01.	08.02.	07.03.	04.04.	03.05.	30.05.	27.06.
Forstern		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Fraunberg		16.01.	13.02.	12.03.	09.04.	07.05.	04.06.	
Hohenpolding		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Inning am Holz		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	22.04.	20.05.	17.06.
Isen		15.01.	12.02.	11.03.	08.04.	06.05.	03.06.	
Kirchberg		17.01.	14.02.	13.03.	10.04.	08.05.	05.06.	
Langenpreising		14.01.	11.02.	10.03.	07.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Lengdorf		25.01.	22.02.	20.03.	18.04.	17.05.	13.06.	
Moosinning		09.01.	06.02.	05.03.	02.04.	30.04.	28.05.	25.06.
Neuching		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.
Oberding		08.01.	05.02.	04.03.	01.04.	29.04.	27.05.	24.06.
Ottenhofen		10.01.	07.02.	06.03.	03.04.	02.05.	29.05.	26.06.

<b>Pastetten</b>		<b>05.01.</b>	<b>01.02.</b>	<b>29.02.</b>	<b>29.03.</b>	<b>25.04.</b>	<b>24.05.</b>	<b>20.06.</b>
<b>Sankt Wolfgang</b>		<b>14.01.</b>	<b>11.02.</b>	<b>10.03.</b>	<b>07.04.</b>	<b>05.05.</b>	<b>02.06.</b>	<b>30.06.</b>
<b>Steinkirchen</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Ort)</b>		<b>17.01.</b>	<b>14.02.</b>	<b>13.03.</b>	<b>10.04.</b>	<b>08.05.</b>	<b>05.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich Ost)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>18.01.</b>	<b>15.02.</b>	<b>14.03.</b>	<b>11.04.</b>	<b>09.05.</b>	<b>06.06.</b>	
<b>Taufkirchen (Aussenbereich West)</b>	<b>Grenze B 15</b>	<b>21.01.</b>	<b>18.02.</b>	<b>15.03.</b>	<b>14.04.</b>	<b>13.05.</b>	<b>09.06.</b>	
<b>Walpertskirchen</b>		<b>28.01.</b>	<b>25.02.</b>	<b>25.03.</b>	<b>21.04.</b>	<b>19.05.</b>	<b>16.06.</b>	
<b>Wartenberg</b>		<b>15.01.</b>	<b>12.02.</b>	<b>11.03.</b>	<b>08.04.</b>	<b>06.05.</b>	<b>03.06.</b>	
<b>Wörth</b>		<b>04.01.</b>	<b>31.01.</b>	<b>28.02.</b>	<b>28.03.</b>	<b>24.04.</b>	<b>23.05.</b>	<b>19.06.</b>

- \* Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- \*\* An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

## Feiertagsregelung Rest- und Biomüllabfuhr

aufgrund der Feiertage im Jahr 2008 wird die Rest- und Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

### **MAIFEIERTAG / CHRISTI HIMMELFAHRT**

Montag, 28.04.2008 bis Mittwoch, 30.04.2008 bleiben unverändert.

#### Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 01.05.2008  
Freitag 02.05.2008

#### erfolgt erst am:

Freitag 02.05.2008  
Samstag 03.05.2008

### **PFINGSTEN**

#### Die übliche Leerung vom:

Montag 12.05.2008  
Dienstag 13.05.2008  
Mittwoch 14.05.2008  
Donnerstag 15.05.2008  
Freitag 16.05.2008

#### erfolgt erst am:

Dienstag 13.05.2008  
Mittwoch 14.05.2008  
Donnerstag 15.05.2008  
Freitag 16.05.2008  
Samstag 17.05.2008

### **FRONLEICHNAM**

Montag, 19.05.2008 bis einschl. Mittwoch, 21.05.2008 bleiben unverändert.

#### Die übliche Leerung vom:

Donnerstag 22.05.2008  
Freitag 23.05.2008

#### erfolgt erst am:

Freitag 23.05.2008  
Samstag 24.05.2008

### **AUSNAHMEN:**

Im **Gemeindebereich Fraunberg** wird bei der Biomüllabfuhr die normale Feiertagsregelung praktiziert. Eine Ausnahme stellen bei der Restmüllabfuhr die Wochen mit einer Feiertagsverschiebung dar. Hier werden die Gemeindeteile Grucking, Reichenkirchen, Harham, Lohkirchen und Tittenkofen immer freitags entleert. Im Ort Fraunberg und Riding müssen die Tonnen auch bereits am Freitag bereitgestellt werden, die Abholung erfolgt hier jedoch evtl. erst am Samstag. Alle nicht aufgeführten Ortschaften (Gde. Thalheim, Helling, u.s.w. ) werden definitiv immer samstags entleert.

Im **Gemeindebereich Walpertskirchen** erfolgt die Leerung grundsätzlich am Freitag. Die normale Feiertagsregelung wird hier nicht praktiziert, der Freitag bleibt als Abfuhrtag.

Eine Ausnahme stellen Freitag der, 21.03.2008, Freitag der 15.08.2008 und Freitag der 03.10.2008 dar, die übliche Leerung findet hier bereits an den Donnerstagen, 20.03.2008, 14.08.2008, 02.10.2008 bzw. am Samstag den 27.12.2008 statt.

## **Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding**

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Gesundheitsamt Erding pädoaudiologische Sprechstunden statt. Die Beratung wird von einer Hörgeschädigtenpädagogin von der Pädagogisch- Audiologischen Beratungsstelle in München durchgeführt.

Dabei geht es in erster Linie um Abklärung von Hör- und Sprachauffälligkeiten, die zu Lernproblemen führen können.

Ziel der Beratung ist einmal, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind.

Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung, insbesondere zu Fragen der schulischen Eingliederung. Die Früherfassung des hörgestörten Kindes ist das entscheidende diagnostische und therapeutische Prinzip der Beratung.

Leichte Hörstörungen werden nicht selten erst im Kindergartenalter erkannt.

Wenn ein Kind allerdings nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen; die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch ebenfalls eingeschränkt. Daher unsere Bitte, „achten Sie auf hör- und sprachauffällige Kinder“. Machen Sie gegebenenfalls die Eltern auf unsere Sprechtage zur Abklärung des Problems aufmerksam.

An folgenden Tagen gibt es für das Schuljahr 2007/2008 die Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Gesundheitsamt Erding:

Mittwoch, den        28.05.2008  
                             11.06.2008  
                             09.07.2008

Weitere Informationen gibt es bei der pädagogisch-audiologischen Beratungsstelle München, Telefon 089/741 322 38 oder beim Gesundheitsamt Erding, Telefon 08122/58-1430.

## Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

### Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

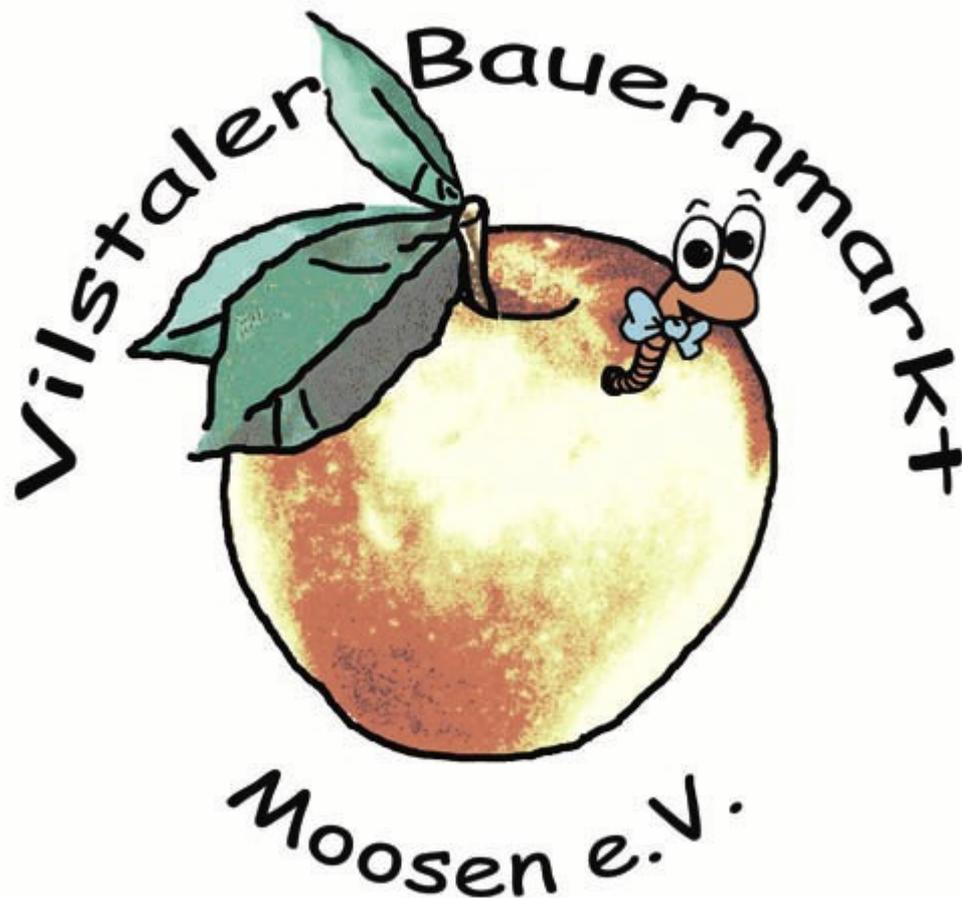
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

# Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**

**ganzjährig**  
**jeden Freitag von 12.00 bis 16.00 Uhr**  
**direkt an der B15**



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
März bis Dezember,  
am Dorfplatz in Moosen.**



**Bauernhausmuseum**  
des Landkreises Erding  
Taufkirchener Straße 24  
85435 Erding

Ganzjährig  
jeden Freitag Bauernmarkt von 14 – 18 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat